

Aufgrund des § 24 Abs. 3 des Brandenburgisches Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) -BbgNatSchG-, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 106), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz folgende

**Satzung
zum Schutz von Bäumen im Ortsteil Fichtenwalde:**

§ 1

Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Diese Satzung gilt für den Ortsteil Fichtenwalde. Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches beschränkt sich die Satzung auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne für den Ortsteil Fichtenwalde.
- (2) Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Bäumen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Der Charakter des Ortsteils Fichtenwalde als Waldsiedlung soll durch diese Satzung erhalten und weiter entwickelt werden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für :
 - a) Bäume auf Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zweck dienen,
und
 - c) abgestorbene sowie abgebrochene Bäume.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Verordnung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweisen,
 3. Bäume ohne begrenzenden Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz gepflanzt wurden.Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 1. Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Farben oder Abwässern,
 4. Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen,
 5. Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,

insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 2. die Behandlung von Wunden,
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden und
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen fachgerecht zu sanieren. Die Stadt hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei unentgeltlich zu beraten und zu unterstützen.

§ 5

Ausnahme/Genehmungsverfahren

- (1) Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung zu vereinbaren ist.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baumbestand zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbarer Beschränkung verwirklicht werden kann,
 - d) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen sind bei der Stadt Beelitz schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Die Stadt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen. Ein Lageplan ist beizufügen. Mit dem Antrag kann der Antragsteller Vorschläge für die Ersatzpflanzungen in Anzahl, Art und Größe machen.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet werden.

§ 6

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 wird dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung aufgegeben, die dem Wert des beseitigten Baumes entspricht. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu

leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Erwerbspreis des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, und den notwendigen Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Pflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten Baumes, zu verwenden.

- (3) Die Stadt Beelitz legt fest, wo die Ersatzpflanzung vorzunehmen ist.

§ 7

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 BbgNatSchG einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 6 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 BbgNatSchG einen geschützten Baum geschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Ist das nicht möglich, ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 6 verpflichtet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in Ihrem Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 5 ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beelitz.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

unbedruckt